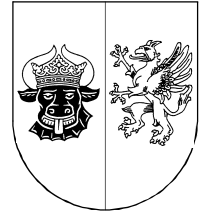


Bergamt Stralsund

Anhørungs- und Planfeststellungsbehörde
Frankendamm 17 • 18439 Stralsund



Reg.Nr. 1919/13
Az. 613/13074/019/15/089
Bearbeiter Po
Datum 12.11.208

Betrifft: **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Kiessandabbau
im Tagebau Teschow Erweiterung**

Bezug: Antrag der
Sanders Immobilien-Verwaltung-Leasing GmbH & Co. KG
Haus Sentmaring 11
48151 Münster
(im Folgenden: die Unternehmerin)

auf Planfeststellung gemäß § 57a i. V. m. § 52 Abs. 2a des Bundesberg-
gesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert
durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 (Reg.-Nr. 1143/02)

Planänderungsantrag vom 08.05.2013 zur **Verlängerung der Laufzeit
des Planfeststellungsbeschlusses**

1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2002

Inhaltsverzeichnis

A	BESCHLUSSTENOR.....	3
A.1	ENTSCHEIDUNG.....	3
A.1.2	Eingeschlossene Entscheidung	3
A.1.3	Kostenentscheidung	3
A.2	VERZEICHNIS DER PLANUNTERLAGEN.....	3
A.3	NEBENBESTIMMUNGEN.....	4
A.3.1	Photovoltaik	4
A.3.2	Baufeldfreimachung.....	4
A.4	HINWEISE.....	4
A.4.1	Rechtswirkung.....	4
A.4.2	Allgemeines	4
A.4.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	4
A.4.4	Naturschutz	5
A.4.5	Belange der Gemeinde.....	5
A.4.6	Verkehrsbelange	5
B	BEGRÜNDUNG	5
B.1	DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNG.....	5
B.2	RECHTSGRUNDLAGEN	5
B.3	FORMELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	6
B.3.1	Zuständigkeit	6
B.3.2	Verfahren.....	6
B.4	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	7
B.4.1	Abwägung öffentlicher Belange und privater Belange	8
B.4.1.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	8
B.4.1.2	Einwendungen	11
B.5	GESAMTERGEBNIS DER ABWÄGUNG.....	20
B.6	BEGRÜNDUNG DER EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNG	21
B.7	BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN.....	22
B.8	KOSTEN.....	23
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	23

A **Beschlusstenor**

A.1 **Entscheidung**

Auf Antrag vom 08.05.2013 der Unternehmerin und gemäß §§ 55 und 56 BBergG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2014 (GVObI. M-V S. 476, ber. 2015 S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2016 (GVObI. M-V S. 198), erlässt das Bergamt Stralsund folgenden

1. **Planänderungsbeschluss:**

Das mit Beschluss vom 15.03.2002 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Antrag auf Änderung vom 08.05.2013 unter Berücksichtigung der 1. Ergänzung zum Antrag auf Änderung vom 07.10.2015 dargestellten Form ausgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird antragsgemäß bis zum **31.12.2030** verlängert.

Im Übrigen behält der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 seine Gültigkeit; insbesondere seine Nebenbestimmungen, sofern dieser 1. Planänderungsbeschluss nichts anderes festlegt.

A.1.2 **Eingeschlossene Entscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss schließt gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“) vom 26.04.2011, bekanntgegeben im "Nordwestblick" als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.05.2011, die Befreiung vom Verbot des Abbaus von Rohstoffen gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 2 LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ ein.

A 1.3 **Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens trägt die Unternehmerin als Antragsteller. Die Höhe der Kosten wird gesondert durch einen Bescheid festgesetzt.

A.2 **Verzeichnis der Planunterlagen**

Die Antragsunterlagen umfassen die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen:

Ausfertigungsdatum	Umfang	Inhalt
08.05.2013	24 Seiten 3 Anlagen	▪ Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau Feld Teschow Erweiterung
07.10.2015	30 Seiten 1 Anlage	▪ 1. Ergänzung zum Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau Feld Teschow Erweiterung

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Photovoltaik

Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche unter Bergrecht sind ausgeschlossen.

A.3.2 Baufeldfreimachung

Die Nebenbestimmung Nr. 1.2.2.1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Die Vorfeldberäumung, also das Abschieben der Vegetation auf den für den Abbau vorgesehenen Flächen, ist auf den Zeitraum vom 01.10. des Jahres der Aufnahme der die Gewinnungsarbeiten vorbereitenden Tätigkeiten bis 27.02. des Folgejahres zu beschränken. Diese Arbeiten sind dem Bergamt rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.“

A.4 Hinweise

Dieser Planänderungsbeschluss ergeht mit folgenden Hinweisen:

A.4.1 Rechtswirkung

Für die Unternehmerin hat der Planfeststellungsbeschluss die Rechtswirkung einer Rahmenbetriebsplanzulassung gemäß § 75 Abs. 1 des VwVfG M-V i. V. m. § 57a Abs. 4 BBergG; aber keine Gestattungswirkung. Die Durchführung des Vorhabens wird erst durch die Zulassung entsprechender Hauptbetriebspläne oder des Abschlussbetriebsplanes ermöglicht.

Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne des § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung gemäß § 57a Abs. 5 BBergG auch auf die Zulassung und Verlängerung späterer Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie des Abschlussbetriebsplanes.

Der Planfeststellungsbeschluss in der aktuellen Fassung wirkt auch für oder gegen etwaige Rechtsnachfolger der Unternehmerin und ist zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen für die Gültigkeitsdauer der Planfeststellung aufzubewahren.

A.4.2 Allgemeines

Der Beschluss schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen **nicht** ein. Diese sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens zu erwirken.

A.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Arbeiten und Kontrollen im Tagebau sind auf der Grundlage der geltenden bergrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

A.4.4 Naturschutz

In der konkreten Hauptbetriebsplanung zur Gewinnung und Wiedernutzbarmachung sollte berücksichtigt werden, dass auch temporär vernässte Strukturen angelegt oder belassen werden, um als Habitate für die Wechselkröte zur Verfügung zu stehen. Dazu sollte die Unternehmerin und ihr jeweils beauftragter Fachplaner bei Aufstellung der Betriebspläne mit dem Nabu MV e.V. zusammen arbeiten.

A.4.5 Belange der Gemeinde

Die Gemeinde verfolgt insbesondere in Hinsicht auf eine touristische Nutzung als Naherholungsraum Entwicklungsziele, die sie durch einen aktiven Tagebau für gefährdet bzw. gestört hält. Daher sollte die Unternehmerin ihr Konzept zur Nutzung der Lagerstätte mit der Gemeinde abstimmen, um negative Folgen (z.B. durch Lärmemissionen) im Sinne eines guten „Nebeneinanders“ zu minimieren. Im Zuge des Verfahrens hat die Gemeinde den Wunsch geäußert, über die weiteren Absichten der Unternehmerin rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden. Die Planfeststellungsbehörde regt diesbezüglich im Interesse einer Konfliktvermeidung und -bewältigung die möglichst frühzeitige Information der Gemeinde durch die Unternehmerin an.

A.4.6 Verkehrsbelange

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass insbesondere die Frage der aus dem Tagebaubetrieb resultierenden Transporte bei den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zu einer Ablehnung des Vorhabens führt. Der Unternehmerin wird deshalb empfohlen zu prüfen, inwiefern die Transportverkehre so gestaltet werden können, dass sich die Auswirkungen für Anwohner und Nutzer der Gemeindestraße auf ein Minimum beschränken. Dazu wird die Abstimmung mit dem Baulastträger der zu nutzenden Straßen und Wege angeregt.

B Begründung

B.1 Darstellung der Planänderung

Die Gewinnungsaktivitäten im Bereich der Gemeinde Teschow reichen bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Nach 1990 führte die Kiesgewinnung Selmsdorf GmbH & Co. KG die Gewinnung durch. Nach deren Insolvenz erwarb die Firma Sanders Immobilien-Verwaltung-Leasing GmbH & Co. KG das Gewinnungsrecht. Mit Stand August 2018 sind die innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche vorhandenen Rohstoffe erst zu 40 % abgebaut. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 ist bis zum 31.12.2013 befristet. Die Unternehmerin macht geltend, dass es von ihr nicht zu vertretende Gründe gab, die eine Nutzung der planfestgestellten Rahmenbetriebsplanfläche bis dato verzögert haben. Am 08.05.2013 beantragte sie daher die Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses um weitere 17 Jahre, bis zum 31.12.2030.

B.2 Rechtsgrundlagen

Die Aufgabe eines Planfeststellungsverfahrens besteht in der Gesamtbewältigung grundsätzlich aller durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme in geordneter Weise und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sowie einer für alle Betroffenen ge-

rechten Lösung. Dabei sollen die betroffenen Belange, soweit das Gesetz Raum für planerische Gestaltungsfreiheit lässt, nach Möglichkeit in grundsätzlich einem einzigen und umfassenden Akt durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Sollen Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens durchgeführt werden, ist § 76 Abs. 1 bis 3 des VwVfG M-V einschlägig. Dieser hat folgenden Wortlaut:

- (1) *Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.*
- (2) *Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.*
- (3) *Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.*

Die beantragte 1. Änderung ist als eine **wesentliche Änderung** einzustufen, da mit der Änderung die planungsrechtlichen Belange der Gemeinde und /oder Interessen Dritter in wesentlicher Weise berührt sein können.

Somit war das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG MV durchzuführen.

Auch hierbei handelt es sich um eine sogenannte gebundene Entscheidung, das heißt, der Antragsteller hat auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG einen Rechtsanspruch. **Im Änderungsverfahren ist lediglich der Änderungsgegenstand hinsichtlich der normierten Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und nicht das Gesamtvorhaben erneut zu bewerten.**

B.3 Formell-rechtliche Würdigung

B.3.1 Zuständigkeit

Das Bergamt Stralsund ist gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergG-ZuVO) vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V S. 944) zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG und somit gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für bergrechtliche Planfeststellungsverfahren und nachfolgende Planänderungsverfahren. Ein Planfeststellungsverfahren wird gemäß § 5 BBergG nach den §§ 72 ff. VwVfG M-V durchgeführt.

B.3.2 Verfahren

Der Antrag, datiert vom 08.05.2013, ging am 31.05.2013 beim Bergamt Stralsund ein. Das Beteiligungsverfahren wurde am 12.06.2013 eröffnet. Am selben Tag begann die öffentliche Auslegung, welche im Vorfeld ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Insgesamt wurden sechs Träger öffentlicher Belange sowie vier der im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) anerkannten Vereinigungen beteiligt, von denen insgesamt neun eine Stellungnahme abgaben. Aufgrund der öffentlichen Auslegung gingen zwölf Einwendungen privat Betroffener beim Bergamt ein. Nach Auswertung insbesondere der fachlichen Stellungnahmen ergab sich für die Unternehmerin die Notwendigkeit, den Antrag auf 1. Änderung zu ergänzen.

Zeitlich überschritt das Verfahren zum 1. Änderungsantrag am 01.01.2014 die ursprünglich festgestellte Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses. Dies steht dem Anspruch der Unternehmerin auf Bearbeitung und Entscheidung ihres auf die Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Planänderungsantrages vom 08.05.2013 nicht entgegen. Zwar war der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 zunächst bis zum 31.12.2013 befristet und deshalb durch Zeitablauf unwirksam geworden; solange aber die ursprüngliche Rahmenbetriebsplanzulassung nicht mit Wirkung auf die Vergangenheit zurückgenommen worden ist, kann eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes - hier in Gestalt vorliegender 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses - als begünstigender Verwaltungsakt auch rückwirkend auf den Zeitpunkt erteilt werden, zu dem die ursprüngliche Betriebsplanzulassung durch Erreichen der Befristung auslief (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.2008, 7 LC 53/05, Rn. 40 m.w.N.).

Die 1. Ergänzung vom 07.10.2015 ging am 12.10.2015 beim Bergamt ein. Inhaltlich umfasst diese eine aktualisierte Biotopkartierung, eine aktuelle Kartierung der in der Vorhabensfläche vorkommenden Tierarten sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Diese 1. Ergänzung bedurfte erneut einer Beteiligung der in ihrem gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührten Behörden und Vereinigungen. Es wurden acht Behörden und Vereinigungen angehört, von denen sich sieben fristgerecht schriftlich äußerten.

Am 27.04.2017 fand die mündliche Erörterung aller Stellungnahmen und Einwendungen im alten Feuerwehrhaus in Teschow statt. Erörtert wurden alle Stellungnahmen und Einwendungen derjenigen, die anwesend bzw. vertreten waren. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde mit Datum vom 30.06.2017 am 03.07.2017 allen Teilnehmer zugestellt.

Zur Niederschrift über die Erörterung gingen im Bergamt Stralsund keine Stellungnahmen oder Einwendungen ein.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Da die beantragte Änderung sich lediglich auf die Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses bezieht, waren materiell-rechtliche Belange im Verfahren nur insofern zu prüfen, als dass dabei neue, rechtlich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planfeststellung nicht oder anders normierte Belange zu berücksichtigen waren. Das betraf im vorliegenden Verfahren naturschutzfachliche Belange des Gebiets-, Arten- und Biotopschut-

zes, welche auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung erneut bzw. erstmalig bewertet wurden.

Die Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung war hingegen nicht erforderlich. Mit der beantragten Laufzeitverlängerung wurden weder die Kriterien der UVP-V Bergbau zur obligatorischen Durchführung einer UVP erneut oder in anderer Weise erfüllt, noch waren oder sind mit der Laufzeitverlängerung andere oder erhebliche Auswirkungen zu erwarten, als die bereits im Ursprungsverfahren geprüften.

Die beantragte Planänderung ist unter Würdigung der fachlichen Einschätzungen der Fachbehörden mit anderen Belangen und Rechtsvorschriften vereinbar. Insbesondere die erneut bzw. erstmals geprüften Aspekte des Gebiets-, Arten- und Biotopschutzes stehen nach Auffassung der beteiligten Behörden einer Verlängerung nicht entgegen. Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde hat hinsichtlich einer einmaligen Verlängerung keine Bedenken vorgebracht, die der Entscheidung entgegenstehen. Sowohl in Hinsicht der artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Belange als auch in Bezug auf die Bestimmungen der LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ sind keine Versagungsgründe erkennbar. Durch das geänderte Vorhaben entstehen keine erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten. Etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu besorgen bzw. durch die mit diesem Planänderungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen beherrschbar. Es werden keine neuen Flurstücke in Anspruch genommen.

B.4.1 Abwägung öffentlicher Belange und privater Belange

B.4.1.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.1.1.1 Stellungnahmen der Gemeinde Teschow vom 03.09.2013 und 28.01.2016

Die Gemeinde lehnt den Rohstoffabbau im Tagebau Teschow Erweiterung ab.

Die Gründe der Ablehnung lägen zum einen in der Schutzgebietskulisse der Halbinsel Teschow, die nach ihren Ausführungen einmalig sei und dokumentiere, welchen Stellenwert im Naturraum die Halbinsel hat. Ferner widerspräche die Rohstoffgewinnung dem Charakter der Landschaft als Naherholungsgebiet auch für umliegende Gemeinden sowie das Oberzentrum Lübeck. Ein in Umsetzung befindliches Rad- und Wanderwegkonzept dokumentiere dieses deutlich. Insbesondere die mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Transporte seien als Belastung anzusehen. Betroffen davon wären auch die neu entstandenen und entstehenden Wohngebiete. Die Wirtschaftlichkeit des Tagebaus wird von der Gemeinde angezweifelt, da nach ihrer Auffassung der regionale Bedarf nicht bestehe. Die Entwicklungsziele der Gemeinde stünden im Widerspruch zu der Fortsetzung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Teschow Erweiterung. Es gäbe Befürchtungen, dass Staub- und Lärmemissionen die Ortslage beeinträchtigen.

Die Ablehnung der Gemeinde wird zurückgewiesen.

Dem geänderten Vorhaben stehen kommunale Belange nicht entgegen. Die gemeindliche Planungshoheit genießt den Schutz des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Danach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die kommunale Planungshoheit vermittelt der Gemeinde eine wehrfähige Position gegenüber der Ausführung von Vorhaben Dritter auf dem Gemeindegebiet, wenn hierdurch nachhaltig eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung gestört, wesentliche Teile des

Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, 4C 40.86, BVerwGE 81, 95; Urteil vom 15.12.1989, 4C 36.86, BVerwGE 84, 209; Urteil vom 27.03.1992, 7C 18.91, BVerwGE 90, 96; Beschluss vom 15.10.1998, 4B 94.98, ZfB 1998, 328, 329).

Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Teschow enthält im Übrigen die Darstellung des Tagebaus als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB.

Hinsichtlich der Schutzgebietskulisse der Halbinsel Teschow besteht kein Versagungsgrund. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. Für die Entscheidung über die Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses war die Erteilung einer Befreiung vom Verbot zum Abbau von Rohstoffen gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 2 der LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ notwendig. Diese Befreiung wurde auf der Grundlage der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.01.2016 als eingeschlossene Entscheidung A 1.2 in dieser Zulassung erteilt und im Abschnitt B.6 begründet. Weitere Schutzgebiete im Umfeld des Tagebaus sind nicht von den Auswirkungen der Rohstoffgewinnung betroffen.

Dem Verlängerungsanliegen stehen Belange der Naherholung nicht entgegen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Verlängerung der Laufzeit der Planfeststellung gegenüber der Zulassung vom 15.03.2002 andere Auswirkungen auf das Naherholungs geschehen auf der Halbinsel Teschow haben könnte. Der in der Stellungnahme erwähnte Wanderweg im Norden verläuft im Bereich des Bergwerkseigentums Teschow (BWE 279/90), welches nicht zur planfestgestellten Rahmenbetriebsplanfläche gehört. Sowohl der Weg als auch die wegebegleitenden Hecken und Bäume werden durch die Fortsetzung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Teschow Erweiterung nicht zerstört oder beeinträchtigt. Der Tagebaus selbst ist weiterhin als Betriebsstandort so zu sichern, dass er von Dritten (zum Beispiel Erholungssuchenden) nicht betreten wird. Hierzu ist eine deutliche Umwallung und Beschilderung vorzunehmen und instand zu halten, was im Rahmen der Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zur Gewinnung verbindlich geregelt und durch die Wahrnehmung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund überwacht wird.

Hinsichtlich der Problematik der Belastung der Gemeinde durch Transportfahrzeuge zum und vom Tagebau verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der Geltungsbereich des Bundesberggesetzes und damit die Zuständigkeit der Bergbehörde diese nicht erfasst. Das Bergamt ist nicht legitimiert, in seiner Entscheidung die Auswirkungen des Rohstofftransportes auf dem öffentlichen Wege- und Straßennetz zu berücksichtigen. Hierzu wären die jeweiligen Straßenbaulasträger zuständig.

Das Bundesberggesetz gilt nach § 2 Abs. 4 BBergG u. a. **nicht für das Befördern von Bodenschätzen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen** und somit können Auswirkungen des Beförderns von Bodenschätzen **nicht** Gegenstand der Betriebsplanzulassung sein. Zu den öffentlichen Wegen und Plätzen im Sinne von § 2 Abs. 4 BBergG gehören diejenigen Verkehrsflächen, die nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dem öffentlichen (Fahr-) Verkehr gewidmet sind. Nichts anderes gilt, wenn es sich um die Erschließung eines Bergbaubetriebes über öffentliche Straßen handelt. Sinn der gesetzlichen Regelung ist, eine Kompetenzkollision von verschiedenen Trägern öffentlicher Verwaltung zu vermeiden, da im Grundsatz kein Hoheitsträger die Kompetenz zu hoheitlichen Zwangsakten gegenüber einem anderen Hoheitsträger und dessen Verwaltungsvermögen hat (vgl. OVG Münster, Beschluss

vom 13.03.1986 - 12 B 85/86 -, ZfB 1986, 370, 374). Fragen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen unterliegen damit nicht dem Regime des Bergrechts, sondern richten sich nach dem Straßen-, Straßenverkehrs- und Güterverkehrsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1989 - BVerwG 4 C 36.86 -, BVerwGE 84, 209, 213; VG Köln, Beschluss vom 31.05.2000 - 1 L 449/00 -, ZfB 2000, 333 - 335). Sollten unter Umständen jedoch straßenbauliche Maßnahmen erforderlich werden, ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V der Straßenbaulastträger gehalten, die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sofern wegen des Betriebs des Kiessandtagebaues durch die Unternehmerin die Straße wegen der Art des Gebrauchs aufwendiger hergestellt werden müsste, könnte der Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung nach Maßgabe von § 29 StrWG M-V erstattet verlangen. Weitergehende straßenrechtliche Planungen sind nicht Gegenstand des Vorhabens, sondern selbständige Folgemaßnahmen (vgl. § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Planung einer Ersatzstraße ein eigenes Planungskonzept erfordert (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 28.10.2004, Az: 1A 2941/99).

Die Gemeinde beschreibt in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2013, deren Aufrechterhaltung mit Schreiben vom 25.01.2016 bekräftigt wurde, Auswirkungen der Rohstoffgewinnung aus der Bewilligung Teschow Süd. Diese ist aber nicht Gegenstand der Planfeststellung Teschow Erweiterung. Auswirkungen der Rohstoffgewinnung in der Bewilligung Teschow Süd wären in einem separaten Verfahren zu prüfen.

Die von der Gemeinde aufgeworfene Frage, inwieweit an dem Vorhaben ein Bedarf bestehe, ist für die Erteilung der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes bzw. dessen Verlängerung unerheblich. Über die Zulassung obligatorischer Rahmenbetriebspläne wird in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren entschieden. Mit dem Rechtsinstitut der Planfeststellung ist der Begriff der Planrechtfertigung eng verbunden. Planfeststellungen von Vorhaben erfordern typischerweise eine Planrechtfertigung, d.h. sie müssen vernünftigerweise geboten sein.

Der Entscheidung über die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes fehlt das fachplanerische Element; der Behörde steht bei ihrer Entscheidung eine planerische Gestaltungsfreiheit, ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum oder eine Ermessensfreiheit nicht zu. Auch wenn über die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes in einem Planfeststellungsverfahren entschieden wird, ändert dies nichts daran, dass es sich auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung wie bei jeder anderen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes um eine sogenannte gebundene Kontrollerrlaubnis handelt, auf deren Erteilung die Unternehmerin bei Vorliegen der gesetzlich normierten Zulassungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch hat. Diesen kann er gegebenenfalls im Wege der Verpflichtungsklage geltend machen. Für die behördliche Prüfung einer Planrechtfertigung, insbesondere hinsichtlich des Bedarfs des Vorhabens, besteht daher kein Raum (vgl. Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 57a Rn. 30, 57 m.w.N.; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, § 56 Rn. 12 ff. m.w.N.).

Grundsätzlich können Staub- und Lärmemissionen bei der Gewinnung und Aufbereitung von Sanden nicht ausgeschlossen werden. Allerdings gibt es hierfür Grenzwerte, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens ist. Sowohl im Tagebau selbst als auch im Umfeld insbesondere in den bewohnten Bereichen einzuhalten Emissionsgrenzwerte sind Bestandteile der Hauptbetriebsplanzulassungen. Deren Einhaltung zu überwachen ist Aufgabe der Bergaufsicht, die vom Bergamt Stralsund wahrgenommen wird. Bestehen Zweifel an der Einhaltung von Grenzwerten, kann

dieses dem Bergamt angezeigt werden, woraufhin ggf. eine gutachterliche Feststellung erfolgt.

B.4.1.1.2 Stellungnahmen des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.08.2013 und 08.01.2016

Die Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.08.2013 führte maßgeblich dazu, dass die Unternehmerin zusätzliche naturschutzfachliche Unterlagen zum Antrag beibringen musste, um die materiell-rechtliche Zulässigkeit des Änderungsvorhabens prüfen zu können. Die Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.01.2016 befasst sich mit den ergänzten Unterlagen und ist insofern abschließend.

In der Stellungnahme vom 08.01.2016 kommt der Landkreis zu der Bewertung, dass das Änderungsvorhaben mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ vereinbar ist und autorisiert die Bergbehörde zur Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 der LSG-VO (siehe B.6 – Begründung der eingeschlossenen Entscheidung).

Die Forderung des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Nebenbestimmung in die Zulassung aufzunehmen, mit der die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der wiederverfüllten Fläche ausgeschlossen wird, kann die Planfeststellungsbehörde nur insofern erfüllen, als dass festgeschrieben wird, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht als Bestandteil der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund erfolgen kann. Außerhalb bzw. nach dem Ende der Zuständigkeit der Bergbehörde, also mit Beendigung der Bergaufsicht im Sinne des § 69 Abs. 1 BBergG, hat die Bergbehörde keine Ermächtigung zur Genehmigung oder Versagung von Bauvorhaben. Hier liegt die Zuständigkeit dann beim Landkreis Nordwestmecklenburg bzw. der Gemeinde Teschow. Die Nebenbestimmung A.3.1 – Photovoltaik – greift das Anliegen des Landkreises in der o.g. Weise auf.

Fragen des Biotopschutzes insbesondere des Erhalts der Feldhecke als gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431) geschütztes Biotop stehen der Zulassung der Änderung nicht entgegen. Das geschützte Biotop bleibt erhalten und gesichert.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes fordert der Landkreis Nordwestmecklenburg die Änderung einer Nebenbestimmung aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 in der Weise, dass die Bauzeit zur Beräumung der Vorfeldflächen auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar festgelegt wird. Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung A.3.2 dieser Zulassung entsprochen.

Die Belange der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde bleiben unberührt bzw. wird von diesen dem Änderungsvorhaben zugestimmt.

B.4.1.2 Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Einwender nachfolgend nicht namentlich genannt. Die Nummerierung erfolgt gemäß der Einwenderliste in der Verfahrensakte. Bei

Zustellung des Beschlusses wird den Einwendern mitgeteilt, unter welcher Nummer ihre Einwendung bearbeitet wurde.

B.4.1.2.1 Einwendung des Einwenders 1

In seinen beiden Stellungnahmen lehnt der Einwender 1 die Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses ab.

In seinen beiden Stellungnahmen wird angezweifelt, dass es überhaupt einen Bedarf an Rohstoffen aus der Lagerstätte Teschow Erweiterung gibt, welcher die Verlängerung der Laufzeit rechtfertigt.

Diese Begründung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Frage der Bedarfsprüfung als Zulassungsvoraussetzung auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinde Teschow.

In seinen beiden Stellungnahmen begründet der Einwender 1 seine Ablehnung mit der Lage des Tagebaus in Bezug auf die Schutzgebietskulisse mit Verweis auf umliegende Naturschutzgebiete, Gebiete des Netzwerkes NATURA 2000, der Lage im sogenannten „Grünen Band“ – dem längsten Biotopverbund in Deutschland sowie der direkten Lage im LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“.

Die Feststellung der Unvereinbarkeit des Tagebaus mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde beruft sich dabei auf die fachliche Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.01.2016 sowie den Ausführungen der Vertreterin des Landkreises Nordwestmecklenburg auf dem Erörterungstermin am 27.04.2017 (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Die untere Naturschutzbehörde stellt dabei fest, dass Belange eines Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) oder eines FFH-Gebietes (als Bestandteile des Netzwerkes NATURA 2000) vom Antragsvorhaben nicht betroffen sind. Hinsichtlich der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet stellt der Landkreis fest, dass für das Antragsvorhaben die Befreiung nach § 11 Abs. 1 LSG VO erteilt werden kann (siehe eingeschlossenen Entscheidung unter A.1.2 und Begründung unter B.6).

Die 1. Ergänzung zum Antrag auf 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Teschow Erweiterung vom 07.10.2015 war auch eine Reaktion auf die in der Stellungnahme des Einwender 1 vom 30.08.2013 geltend gemachten Defizite hinsichtlich der Biotopkartierung und des Artenschutzes. Dennoch stellt der Einwender 1 in seiner Stellungnahme vom 18.01.2016 weiterhin fest, dass mit dem Vorhaben geschützte Biotope zerstört werden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu besorgen sind.

Beiden Feststellungen wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde widersprochen.

Der Fachgutachter hat in seinen Ausführungen zur 1. Ergänzung vom 07.10.2015 dargestellt, dass es einige Biotope im Umfeld der potentiellen Tagebaufläche gibt, welche gesetzlich geschützt sind. Direkt durch die beabsichtigte Fortsetzung der Rohstoffgewinnung von Zerstörung bedrohte geschützte Biotope sind nicht festgestellt worden. Insbesondere verneint der Fachgutachter das Vorhandensein eines subkontinentalen

Blauschillergrasrasens und führte im Rahmen der Erörterung aus, dass der Biotoptyp „Silberrasen“ nicht kartiert wurde und aufgrund der Gegebenheiten auch im Zuge der natürlichen Sukzession nicht zu erwarten ist. Ferner stützt die Planfeststellungsbehörde ihre Bewertung auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.01.2016 in der Hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes keine Bedenken geäußert werden, solange die im Umfeld des Tagebaus vorhandenen geschützten Biotope erhalten bleiben.

Die umfangreichen Ausführungen des Einwender 1 in seiner Stellungnahme vom 18.01.2017 zu Verstößen gegen das Artschutzrecht werden zurückgewiesen.

Der Meinung, dass die erhobenen Daten unzureichend sind, um tatsächliche artenschutzrechtliche Belange zu bewerten, widerspricht die Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Diese kommt zu dem Schluss, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind, solange die Einschränkung der Vorfeldberäumung auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat dieser Voraussetzung durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.3.2 in die Zulassung der 1. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss Teschow Erweiterung entsprochen.

Die im Rahmen der Erörterung am 27.04.2017 vom Einwender 1 eingebrachte Forderung den künftigen Tagebau vollständig zu umzäunen und mittels Videotechnik zu überwachen wird zurückgewiesen, da für eine so weit reichende Forderung keine Rechtsgrundlage existiert. Der Tagebau ist allseits angemessen zu sichern, was in der Regel dadurch erfolgt, dass eine Umwallung als Überfahrerschutz angelegt wird und der Tagebau mittels Beschilderung als nicht zu betretendes Betriebsgelände gekennzeichnet wird. Weiterreichende Maßnahmen sind ggf. Bestandteil der Zulassung des Hauptbetriebsplans zur Gewinnung und Wiedernutzbarmachung.

B.4.1.2.2 Einwendung des Einwender 2

Grundsätzlich bewertet der Einwender 2 den Abbau von Sanden im Tagebau Teschow Erweiterung auch als Chance zur Schaffung von Habitaten für seltene Tier- und Pflanzenarten. Der Naturschutz sollte ein Interesse an dem Abbau haben, da dieser geeignet ist, in Bezug auf die Artenvielfalt positiv zu wirken. Hochwertige Biotope nach der Rohstoffgewinnung stehen artenarmen, monotonen landwirtschaftlichen Nutzflächen gegenüber. Daher steht der Einwender 2 dem Vorhaben nicht ablehnend gegenüber.

Ein wichtiges Anliegen des Einwenders 2 ist der Schutz der Wechselkröte. Es besteht die Möglichkeit, mit dem Abbau im Tagebau Teschow Erweiterung Habitate zu schaffen (auch temporär), die für die Wechselkröte attraktiv sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Sachverhalt als Hinweis unter A.4.4. berücksichtigt.

B.4.1.2.3 Einwendung der Einwender 3

Die Einwender 3 lehnen die Zulassung der Änderung ab. An der der Erörterung am 27.04.2017 haben sie nicht teilgenommen. Die geltend gemachten Gründe liegen in den aus ihrer Sicht zu erwartenden verkehrlichen Problemen. Befürchtet werden Schäden an Straßen und Gehwegen, Lärm und Staub. Ferner befürchten die Einwender 3 negative Auswirkungen auf die Fauna und Flora insbesondere vor dem Hintergrund des

Schutzstatus im Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. Sie erheben die Forderung erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Änderungsverfahren durchzuführen. Die Einwender 3 vertreten die Auffassung, dass die Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses den positiven Veränderungen im Sinne der Wohnqualität in der Gemeinde und somit den öffentlichen Interessen von Mensch und Natur entgegenwirkt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ablehnungsgründe aufgrund negativer Folgen des Transportverkehrs weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Probleme und Fragen im Zusammenhang mit dem Transport auf dem öffentlichen Wege- und Straßennetz nicht der Regelungszuständigkeit der Bergbehörde unterliegen. Hier sind die Zuständigkeiten der Baulastträger der Wege- und Straßen berührt (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.1). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Flora- und Fauna sowie das LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ verweist die Planfeststellungsbehörde auf die fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg insbesondere die darin formulierte Befreiung des Vorhabens vom Verbotstatbestand nach § 11 der LSG VO (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.2 und B.6). Zur Frage der grundsätzlich durch das Vorhaben in Frage gestellten Lebens- und Wohnqualität verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der Tagebau Teschow Erweiterung sowohl Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teschow als auch Vorbehaltsgebiet der Rohstoffsicherung im regionalen Raumordnungsprogramm der Planungsregion Nordwestmecklenburg ist. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht das Vorhaben insofern nicht entgegen.

B.4.1.2.4 Einwendung der Einwender 4

Die Einwender 4 machen im Wesentlichen zwei Gründe zu ihrer Ablehnung der Zulassung der Änderung geltend. Als unmittelbare Anwohner am Einmündungsbereich der Teschower Straße auf die Bundesstraße 5 halten sie den Ausbauzustand der Einmündung für unzureichend um den LKW- Verkehr sicher und erträglich fließen zu lassen. Sie fordern weiter Untersuchungen zur Verkehrsregelung vom und zum Tagebau. Ferner bezweifeln die Einwender 4, dass der Verlängerung vor dem Hintergrund der nicht oder unzureichend geprüften Umweltauswirkungen des Vorhabens zugestimmt werden kann. Insbesondere der biologische Zustand sollte neu bewertet werden. Ihre Einwendungen wurde im Rahmen der Erörterung am 27.04.2017 besprochen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ablehnungsgründe aufgrund negativer Folgen des Transportverkehrs weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Probleme und Fragen im Zusammenhang mit dem Transport auf dem öffentlichen Wege- und Straßennetz nicht der Regelungszuständigkeit der Bergbehörde unterliegen. Hier sind die Zuständigkeiten der Baulastträger der Wege- und Straßen berührt (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.1, sowie Hinweis A.4.6).

Mit der 1. Ergänzung zum Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau im Tagebau Teschow Erweiterung vom 07.10.2015 wurden aktuelle Erfassungen und Betrachtungen zum Biotopschutz sowie zum Arten- und Gebietsschutz vorgenommen. Sowohl die gutachterlichen Aussagen, als auch die fachlichen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden (Landkreis Nordwestmecklenburg und Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck-

lenburg) kommen zu dem Ergebnis, dass der beantragten Änderung keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.2).

B.4.1.2.5 Einwendung der Einwender 5

Die Einwender 5 lehnen die Zulassung der Änderung ab. An der der Erörterung am 27.04.2017 haben sie nicht teilgenommen. Die Einwender 5 plädieren in ihrer Einwendung dafür, die beantragte Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses abzulehnen. Als wesentliche Gründe hierfür führen sie an, dass Ihrer Auffassung nach die Unternehmerin kein Arbeitsprogramm vorgelegt hat, welches den Forderungen nach § 12 Abs. 1 Ziffer 4 BBergG entspricht. Ferner wird angemerkt, dass einen „rechtliche Sicherung“ der Zufahrt über die sogenannte „Trift“ fehlt. Ebenso bemängeln die Einwender 5 die unzureichende Erfassung der aktuellen biologischen Situation in der ehemaligen Tagebaufläche und haben Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen sowie der negativen Folgen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im § 12 BBergG sind die Versagungsgründe für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG aufgeführt. Eine Bewilligung ist eine Bergbauberechtigung und gewährt das ausschließliche Recht nach den Vorschriften des BBergG die in ihr benannten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen. Es handelt sich um eine Konzession, die keine gestattende Wirkung entfaltet. Die Bewilligung für das Feld Teschow Erweiterung wurde am 25.05.1993 erteilt. Dazu wurden die Voraussetzungen zur Erteilung gemäß BBergG selbstverständlich geprüft. Die Bewilligung lief am 31.12.2013 aus. Gleichzeitig hat die Unternehmerin geltend gemacht, dass der Bodenschatz in der Lagerstätte auch den Anforderungen zur Einstufung als grundeigener Bodenschatz „Quarz und Quarzit“ im Sinne § 3 Abs. 4 Nummer 1 BBergG entspricht. Damit ist die zur Durchführung von Betriebsplanverfahren nach § 51ff BBergG notwendige Voraussetzung, dass ein Bergrecht nach dem BBergG besteht, erfüllt. Der von den Einwendern 5 kolportierte Zusammenhang zwischen den Bestimmungen über die Versagung der Bewilligung als Bergrecht gemäß § 12 BBergG und den Zulassungsvoraussetzungen im vorliegenden Änderungsverfahren besteht nicht.

Die Frage der rechtlichen Sicherung der Zufahrt kann ebenfalls nicht als Grund zur Versagung der Verlängerung dienen. Die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit von Grundstücken im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung stellt ein zivilrechtliches Problem dar, welches sich der Regelungszuständigkeit der Bergbehörde im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren entzieht. Hier ist lediglich festzustellen, ob ein Vorhaben im Außenbereich über eine ausreichende Erschließung verfügt, was dann der Fall ist, wenn der Anschluss das öffentlich zugängliche Wege- und Straßennetz besteht. Für eine tatsächliche Nutzung gegebenenfalls notwendige zivilrechtliche Voraussetzungen wie Erwerb oder Pacht von Grundstücken, Nutzungsendgelte oder anderweitige vertragliche Regelungen sind keine Zulassungsvoraussetzungen für die bergrechtliche Entscheidung.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ablehnungsgründe aufgrund negativer Folgen des Transportverkehrs sowie die ökologischen Folgen in Bezug auf Schutzgebietskulisse, Flora, Fauna und Biotope wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.1 und B.4.1.1.2).

B.4.1.2.6 Einwendung des Einwenders 6

Der Einwender 6 lehnt die Zulassung der beantragten Änderung ab. Seine Einwendung wurde im Rahmen der Erörterung am 27.04.2017 besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017) In seiner schriftlichen Einwendung vom 07.08.2013 macht der Einwender 6 folgende Gründe für seine Ablehnung geltend:

Der Einwender führt aus, dass seiner Auffassung nach der Tagebau unzureichend gesichert ist, was regelmäßig dazu führt, dass die Flächen missbräuchlich zum Beispiel durch Moto Cross-Fahrer genutzt werden. Er bezweifelt, dass ein regionaler Bedarf besteht, der einen wirtschaftlichen Betrieb des Tagebaus begründet. Auch bemängelt er unzureichende Untersuchungen des Umweltzustandes insbesondere hinsichtlich zwischenzeitlich eingewanderter Arten (Uferschwalbe, Fledermaus...). Einwender 6 befürchtet, dass sich mit dem erhöhten Transportaufkommen neue Gefahren für die Menschen der Gemeinde, insbesondere für die Schulkinder bei der Benutzung der aus seiner Sicht völlig unzureichend ausgebauten Straße ergeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Was die Sicherung des Tagebaus betrifft, nimmt das Bergamt seine Aufgabe als Bergaufsichtsbehörde im Sinne § 69 BBergG in angemessenem Umfang wahr. Der Tagebau wird auch ohne vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung regelmäßig befahren und dabei festgestellt, ob es Verstöße gegen die Vorschriften gibt. Dabei werden der Zustand der Böschungen, der Tagebausicherung (Umwallung, Zufahrt, Beschilderung) sowie ggf. illegale Ablagerungen von Müll geprüft. Sollten an einzelnen Tagen Verstöße zu verzeichnen sein, zum Beispiel das illegale Befahren durch Moto Cross-Fahrzeuge, wird das Bergamt darüber nur dann in Kenntnis gesetzt, wenn eine Anzeige bei der Behörde oder den zuständigen Ordnungsorganen (Polizei, Ordnungsamt) erfolgt. In diesen Fällen wird die Unternehmerin auf ihre Betriebssicherungsverpflichtungen hingewiesen. Zur Frage der Bewertung des Bedarfes an Rohstoffen wird auf die Ausführungen unter B.4.1.1.1 verwiesen. Die Aspekte der Umweltbewertung zu den Arten, der Flora und Fauna sowie dem Biotop- und Gebietsschutz sind unter B.4.1.1.2 und B.6 bewertet. Zur Verkehrsproblematik wird auf die Ausführungen in B.4.1.1.1 verwiesen.

B.4.1.2.7 Einwendung des Einwenders 7

Einwender 7 lehnt in seiner Einwendung vom 26.08.2013 die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses in beantragter Weise ab. An der Erörterung am 27.04.2017 hat kein Vertreter teilgenommen. Gründe der Ablehnung sind die unzureichenden Betrachtungen des Antrages auf 1. Änderung zu den ökologischen Schäden. Zu berücksichtigen wären zwischenzeitlich angesiedelte schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie entstandene Biotope, die Bedeutung des Tagbauraumes in Bezug auf die Schutzkulisse NATURA 2000, NSG und LSG sowie entstandene prioritäre Lebensraumtypen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Mit der 1. Ergänzung zum Antrag auf 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Teschow Erweiterung vom 07.10.2015 wurden die aus der ursprünglichen Antragstellung resultierenden offenen Fragen zu Aspekten des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes ausführlich betrachtet und in einem zweiten beteiligungsverfahren den betroffenen Behörden und Vereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme zugestellt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als Fachbehörde kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass naturschutzfachliche Belange der Verlängerung der Laufzeit der Planfeststellung nicht entgegenstehen (siehe Ausführungen unter B.4.1.1.1 und B.4.1.1.2).

B.4.1.2.8 Einwendung des Einwenders 8

Der Einwender 8 lehnt die Zulassung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlängerung der Laufzeit für den Tagebau Teschow Erweiterung ab. Die Einwendung wurde am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Zusammenfassend begründet der Einwender 8 seine ablehnende Haltung gegenüber einer Verlängerung der Laufzeit des Planfeststellungsbeschlusses mit den negativen Folgen der Fortsetzung der Tagebaunutzung für Mensch und Umwelt. Insbesondere der zu erwartende Schwerlastverkehr, welcher Lärm- und Staubemissionen verursacht, wird sehr kritisch gesehen. Ferner bestehen Zweifel daran, dass das ursprüngliche Landschaftsbild wieder hergestellt werden kann und somit ein verlustig geht. Der Einwender 8 wendet ein, dass die Betrachtungen zum Arten- und Gebietsschutz unzureichend sind. Auch stünde ein Tagebau der touristischen Entwicklung in der Gemeinde entgegen. Der regionale Bedarf an den im Tagebau gewinnbaren Bodenschätzen wird angezweifelt. Alles in allem verneint der Einwender 8 ein öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung.

Die in der Einwendung vorgebrachten Belange werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Ablehnung mit Bezug zu dem zu erwartenden Schwerlastverkehr, dem Arten- und Gebietsschutz, der Bedarfsfrage und die Betroffenheiten hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklungen wird auf die bereits gemachten Ausführungen (B.4.1.1.1, B.4.1.1.2) sowie die Begründungen unter B 6 verwiesen.

Die Herstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes wird nicht mit der zugelassenen bergbaulichen Wiedernutzbarmachung verfolgt. Vielmehr beinhaltet die planfestgestellte Rahmenbetriebsplanung sowohl die Schaffung von landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Verfüllung der auflässigen Abbaubereiche als auch die Schaffung von Sukzessionsflächen die der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Diese Absichten werden durch die beantragte 1. Änderung nicht konterkariert und insofern besteht kein Versagungsgrund.

B.4.1.2.9 Einwendung der Einwender 9

Die Einwender 9 lehnen die Zulassung der 1. Änderung ab. Die Einwendung wurde am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Als Gründe für die Ablehnung werden geltend gemacht, dass im Antrag vom 08.05.2013 die Entwicklung der Natur in den letzten Jahren nicht ausreichend geprüft wurde und daher gefordert wird aktuelle Daten zu erheben und diese Bewertung durchzuführen. Ferner machen die Einwender 9 Ablehnungsgründe geltend, die im Zusammenhang stehen mit dem zu erwartenden Schwerlastverkehr auf den öffentlichen Straßen, sowie den aus ihrer Sicht festzustellenden Wertverlust der Immobilien bei Fortsetzung der Nutzung der Lagerstätte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gründe der Ablehnung decken sich mit denen, die in bereits behandelten Einwendungen vorgebracht wurden. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Zurückweisung hier auf die Ausführungen B 4.1.1.1, B.4.1.1.2, B.6 sowie die Ausführungen zu den Einwendungen B.4.1.2.1 bis B.4.1.2.8.

B.4.1.2.10 Einwendung des Einwenders 10

Der Einwender 10 lehnt die Zulassung der 1. Änderung ab. An der der Erörterung am 27.04.2017 hat er nicht teilgenommen. Als Gründe für seine Ablehnung führt Einwender 10 naturschutzfachliche Belange sowie die LSG-Schutzgebietskulisse an. Ferner stellen die zu erwartenden verkehrlichen Belastungen seiner Meinung nach einen weiteren Ablehnungsgrund dar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gründe der Ablehnung decken sich mit denen, die in bereits behandelten Einwendungen vorgebracht wurden. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Zurückweisung hier auf die Ausführungen B 4.1.1.1, B.4.1.1.2, B.6 sowie die Ausführungen zu den Einwendungen B.4.1.2.1 bis B.4.1.2.8.

B.4.1.2.11 Einwendung der Einwenderin 11

Einwenderin 11 lehnt die Zulassung der 1. Änderung ab. Die Einwendung wurde am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Gründe für ihre Ablehnung sind, dass die Entwicklung der Natur im Antrag vom 08.05.2013 nicht ausreichend betrachtet wurde, der Status als LSG gegen eine Fortsetzung der Rohstoffgewinnung spricht, womöglich vorkommende geschützte Arten nicht betrachtet wurden. Der Bedarf an Kies nicht nachgewiesen wurde, die Zufahrtwege unzureichend ausgebaut sind und der zu erwartende Schwerlastverkehr insbesondere für die Kinder der Gemeinde eine Gefahr darstellt sowie ein Wertverlust der Immobilien befürchtet wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gründe der Ablehnung decken sich mit denen, die in bereits behandelten Einwendungen vorgebracht wurden. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Zurückweisung hier auf die Ausführungen B 4.1.1.1, B.4.1.1.2, B.6 sowie die Ausführungen zu den Einwendungen B.4.1.2.1 bis B.4.1.2.8.

Es sei hier ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass die bergrechtliche Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung eine gebundene Entscheidung darstellt, und somit für die Behörde keine Möglichkeit besteht Ermessen auszuüben. Zum Rechtscharakter der gebundenen Entscheidung erfolgt der Verweis auf Abschnitt B.5

B.4.1.2.12 Einwendung des Einwenders 12

Einwender 12 lehnt die Zulassung der 1. Änderung ab. Seine Einwendung wurde am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Die Gründe seiner Ablehnung sind der Status der Fläche im LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“, naturschutzfachlichen Belangen, Verkehrsbelastungen und daraus gegebenenfalls resultierenden Gefahren sowie dem seiner Meinung nach bestehenden Widerspruch eines aktiven Tagebaus zu den Entwicklungszielen der Gemeinde und den Interessen der Bevölkerung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Gründe der Ablehnung decken sich mit denen, die in bereits behandelten Einwendungen vorgebracht wurden. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Zurückweisung hier auf die Ausführungen B 4.1.1.1, B.4.1.1.2, B.6 sowie die Ausführungen zu den Einwendungen B.4.1.2.1 bis B.4.1.2.8.

Es sei hier ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass die bergrechtliche Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung eine gebundene Entscheidung darstellt, und somit für die Behörde keine Möglichkeit besteht Ermessen auszuüben. Zum Rechtscharakter der gebundenen Entscheidung erfolgt der Verweis auf Abschnitt B.5

B.4.1.2.13 Einwendung des Einwender 13

Einwender 13 lehnt die Zulassung der 1. Änderung ab. Seine Einwendung wurde am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017). Die Gründe seiner Ablehnung sind der Status der Fläche im LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ sowie als Bestandteil im sogenannten „Grünen Band“ einem der größten und wichtigsten Biotopverbundkorridore in Europa, anderen naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Widerspruch des Vorhabens in Bezug auf das Rad- und Wanderwegekonzept der Gemeinde. Er fordert die Umweltverträglichkeit des Vorhabens erneut zu bewerten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die voran gegangene Ausführungen insbesondere auch auf die unter B.4 gemachten Ausführungen hinsichtlich der erneuten Prüfung materiell rechtlicher Belange im Rahmen einer UVP.

B.4.1.2.14 Einwendung der Einwender 14

Die Einwender 14 richten ihre Einwendung zuerst einmal dagegen, dass der gestellte Antrag unvollständig und nicht umfassend genug sei. Sie hätten erwartet, dass dem Antrag auf Verlängerung der ursprünglich aufgestellte Rahmenbetriebsplan und dessen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2002 im Antragsverfahren zugrunde zu legen wäre. Die Einwendungen wurden am 27.04.2017 auf der Erörterung besprochen (siehe Niederschrift zur Erörterung vom 30.06.2017).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Rechtslage. Der in einem ordentlichen öffentlich rechtlichen Verwaltungsverfahren zustande gekommene Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 hat nach Ablauf der seinerzeit festgelegten Rechtsmittelfrist seine Unanfechtbarkeit erreicht. Im Änderungsverfahren zur Laufzeitverlängerung war daher nicht die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit zu stellen, sondern lediglich die Frage, ob eine begründete zeitliche Verlängerung einer bestehenden Genehmigung gerechtfertigt ist oder nicht.

Den Forderungen, neue rechtliche Aspekte wie den Arten- und Gebietsschutz bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind Antragsteller durch Einreichung entsprechender Unterlagen und Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Bewertung

der Fachbehörden gefolgt. Der Hinweis der Einwender 14 auf den Schutzgebietsstatus des Tagebauareals wurde zur Kenntnis genommen und ist mit der Erteilung der Ausnahme von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet (vergleiche A.1.2) erledigt.

Zu Fragen der verkehrlichen Anbindung sowie hinsichtlich des Bedarfes als Zulassungskriterium für die Verlängerung wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

B.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Für die beantragte Änderung liegen keine Versagungsgründe gemäß BBergG vor. Die festgelegten Nebenbestimmungen regeln, was über die Antragsunterlagen hinausgeht und notwendig ist. Bedenken, Einwände, Auflagen und Hinweise zum Vorhaben wurden, soweit sie in der Kompetenz der Planfeststellungsbehörde liegen, entsprechend berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der Behörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen am Verfahren Beteiligten haben keine öffentlichen oder relevanten privaten Belange aufgezeigt, die ein so starkes Gewicht haben, dass sie das öffentliche Interesse an der Rohstoffförderung überwiegen. Insbesondere sind keine Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar vorgetreten, die gegenüber dem Vorhaben als unüberwindbar anzusehen sind.

Die örtlich und bauzeitlich begrenzte Veränderung der Umwelt wird nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Versagen des Vorhabens abgeleitet werden kann. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind akzeptabel. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V), der Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V), der Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 f. BNatSchG) wurden beachtet.

Aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte sind keine geeigneten Alternativen zum planfestgestellten Vorhaben gegeben, um die mit dem Rahmenbetriebsplan verfolgten Ziele zu verwirklichen.

Regionalplanerische, raumordnerische oder städtebauliche Vorhaben werden durch den Rahmenbetriebsplan nicht in ihrer Ausführung behindert. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete oder Trinkwasserschutzzonen werden durch Abbau- oder Wiedernutzbarmachungsarbeiten nicht nachteilig beeinflusst.

Das Bergamt Stralsund als Planfeststellungsbehörde hat der Unternehmerin die Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat nicht nur jeden einzelnen vorgebrachten Belang gegen das Planvorhaben für sich betrachtet, sondern eine Gesamtabwägung aller gegen den Rahmenbetriebsplan sprechenden Belange vorgenommen. Dazu zählen die hoch zu bewertenden Belange des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes deren grundsätzliche Gleichrangigkeit gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen im Abwägungsprozess zu beachten war. Weiterhin war der Anspruch der Unternehmerin auf

Zulassung des Rahmenbetriebsplans bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß §§ 48, 55 BBergG als gebundene Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der so verstandenen Gesamtabwägung kommt das Bergamt Stralsund zu der Einschätzung, dass die zugunsten des Rahmenbetriebsplanes sprechenden Belange überwiegen. Das öffentliche Interesse an einer effektiven Rohstoffgewinnung bei optimaler Ausnutzung der Lagerstätte sowie betriebswirtschaftlich und technologisch optimalen Bedingungen wird festgestellt.

Die Gestattungswirkung entfaltet sich erst durch die Zulassung eines Hauptbetriebsplanes, die ebenfalls beim Bergamt Stralsund zu beantragen ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und die hier zugelassene 1. Änderung führen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 68/78).

Der Verwaltungsakt bleibt gemäß § 42 Abs. 2 VwVfG M-V wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt ist.

B.6 Begründung der eingeschlossenen Entscheidung

Zur Begründung der eingeschlossenen Entscheidung in A 1.2 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses zitiert die Planfeststellungsbehörde aus der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.01.2016 wie folgt:

„Die Kiesabbauf Flächen befinden sich im seit 2011 im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Palinge Heide und Halbinsel Teschow"¹.

Bei einer Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses über den bisherigen Zeitpunkt hinaus ist deshalb die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot zum Abbau von Bodenschätzen gemäß § 8 Abs. 2 LSG-VO erforderlich. Als geltende Rechtsposition war die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses von 2002 in Verbindung mit dem zugelassenen Hauptbetriebsplan von 2007 mögliche Flächennutzung zur Kiesgewinnung von den Verboten und Genehmigungstatbeständen der LSG-VO im Sinne des Bestandsschutzes freigestellt (§ 5 Nr. 1 LSG-VO). Dies wurde auch in der Abwägungsdokumentation zur LSG-Ausweisung entsprechend dargelegt. Die Ausweisung des LSG erfolgte damit unter Inkaufnahme der Realisierung des planfestgestellten Kiesabbaus und somit dessen "Abzug" vom Schutzzweck der LSG-VO. Die planfestgestellten Maßnahmen zur späteren Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung des Bereiches waren bzw. sind mit der Lage im LSG vereinbar.

Im Rahmen des Verlängerungsantrages erfolgte eine aktuelle schutzgutbezogene Einschätzung der Umweltverträglichkeit. Hierzu wurden auch eine aktuelle faunistische Bestandserfassung, Biotopkartierung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Danach sind keine entscheidungserheblichen Änderungen in der Beurteilung der Schutzwürdigkeit der naturräumlichen Gegebenheiten zu verzeichnen.

¹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Palinge Heide und Halbinsel Teschow" vom 26.04.2011, bekanntgegeben im "Nordwestblick" als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.05.2011

Hinsichtlich des hier vorliegenden Eigentums- und Nutzungsrechtes ist festzustellen, dass ebenfalls bislang keine entscheidungserheblichen rechtlichen Änderungen eingetreten sind.

Da die Antragsteller alle verfahrensrechtlichen Anforderungen (rechtzeitiger Verlängerungsantrag bzw. Anzeige der Betriebsunterbrechung) erfüllt hat, liegen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach wie vor ein gültiger Planfeststellungsbeschluss sowie ein gültiger, zugelassener Hauptbetriebsplan vor. Diese Aktivitäten belegen daneben auch das Gewicht, das diesen Nutzungsrechten seitens des Antragstellers beigemessen wird. Auch das Eigentumsrecht am hier grundeigenen Bodenschatz (Quarz und Quarzit) ist gegeben. Somit wird aus den oben beschriebenen nach wie vor gültigen Rechtspositionen heraus lediglich die zeitliche Verschiebung der mit der Unterschutzstellung des LSG in Kauf genommenen Auswirkungen des planfestgestellten Kiesabbaus beantragt.

In diesem Fall kommt deshalb der Befreiungstatbestand gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO in Betracht, wonach auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 8 erteilt werden kann, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Von einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers kann vorliegend ausgegangen werden, eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Eigentumsinteressen ist hier zu bejahen. Dies betrifft die bisher getätigten erheblichen Aufwendungen und Aktivitäten; aber auch die erfolgte Beschränkung der Ausnutzung weiterer vorliegender Bergbauberechtigungen des Antragstellers in diesem LSG insgesamt ist dabei in den Blick zu nehmen. Weiterhin kann auch die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch bloße zeitliche Verschiebung der bei Schutzgebietsausweisung in Kauf genommenen Beeinträchtigungen, ohne dass dabei die Eingriffsintensität oder der Eingriffsumfang zunehmen, nicht verneint werden. Auch die Verlängerungsfrist entspricht (gerade noch) üblichen Planungshorizonten.

*Da in diesem Fall aufgrund der oben beschriebenen Sach- und Rechtslage der erheblichen Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen ein höheres Gewicht beizumessen ist als die Schutzzweckbestimmungen der LSG-VO, sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO erfüllt. **Die Befreiung kann somit erteilt werden.**“ Zitat Ende.*

Die Befreiung vom Verbot des Abbaus von Rohstoffen gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 2 LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ war durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß § 11 der LSG-VO - „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ dafür vorliegen.

B.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A.3.1 ist erforderlich um deutlich zu machen, dass die Genehmigung einer Photovoltaikanlage als Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 4 Abs. 4 BBergG unter Bergrecht ausgeschlossen wird. Zur Genehmigung einer solchen dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Anlage hat das Bergamt Stralsund keine Ermächtigung.

Die Nebenbestimmung A.3.2 zur Baufeldfreimachung ergibt sich aus den Vorschriften des § 39 BNatSchG sowie aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen um zu verhindern, dass Brutstätten einheimischer Vogelarten beschädigt oder gestört werden.

B.8 Kosten

Die Entscheidung über die Kosten, für die ein separater Bescheid ergehen wird, beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 und 17 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666), i. V. m. § 1 und Tarifstelle 3.1.2 des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Erhebung von Kosten im Bereich des Bergbauwesens (Bergbaukostenverordnung – BergKostVO M-V) vom 19.04.2000 (GVOBl. M-V S. 211), geändert durch Verordnung vom 14.03.2003 (GVOBl. M-V S. 247).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden.

Bergamt Stralsund

– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Thomas Triller
Bergamtsleiter

Siegel

Ausgefertigt:

Stralsund, den 19.11.2018

Hanjo Polzin
Urkundsbevollmächtigter des Bergamtes